

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 20.

Liegnitz, den 15. Mai

1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

273. Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bezw. 22. März 1881 — Gelez.-Sammlung von 1875 S. 235 und von 1881 S. 233 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Provinzial-Landtagsabgeordneten des Kreises Glatz, der königliche Landrath desselben Kreises, Geheimer Regierungsrath Freiherr von Geherr-Thoss an Stelle des verstorbenen Landschafts-Directors Freiherrn von Bedlich-Neukirch auf Biskowitz gewählt worden ist.

Breslau, den 5. Mai 1886.

Der Ober-Präsident.

S. B.:

gez. von Ipenpliz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

274. Berliner Wollmarkt.

Der hiesige Wollmarkt findet wie bisher, so auch in diesem Jahre

**am 19. Juni auf dem Lagerhofe
(früherer Viehhof)**

statt.

Behufs zweckmäßiger Regelung des Marktverkehrs und im Interesse der Abfender wird hiermit die Verladung der Wollen per Eisenbahn nach dem Lagerhofe dringend anempfohlen.

Die Wollen werden mittels der Verbindungsbahn mit der Lagerhofzweigbahn direct nach dem Lagerhofe befördert, sofern die Sendungen an die Berliner Lagerhof = Actien = Gesellschaft adressirt sind und gilt damit auch gleichzeitig die genannte Gesellschaft für beauftragt und verpflichtet, diese Wollen gegen die tarifmäßigen Gebühren entladen und in Zelle einlagern zu lassen.

Die Einlagerung in einen bestimmten Lagerraum geschieht nur dann, wenn derselbe von dem Besteller vorausbestellt, diese Bestellung Seitens der Gesellschaft durch Einsendung eines Bestell = Scheins angenommen ist, und außerdem bei der Absendung folgende Vorschriften befolgt werden:

- 1) Der Frachtbrief ist an die Gesellschaft zu adressiren.
- 2) Im Anschluß an die Adresse muß auf demselben angegeben sein:
 - a. Die Nummer des Bestellscheins,
 - b. " " " Zettes (Z),
 - c. " " " Ganges (G),
 - d. " " " Raumes (R),
 - e. " " " Bezeichnung der Seite (S), l. = links, r. = rechts.

3) Der Frachtbrief muß den Namen des Bestellers, auf den der Bestell-Schein lautet, als Unterschrift tragen.

4) Lautet ein Frachtbrief über mehrere Sendungen, für welche verschiedene Bestell - Scheine ausgefertigt sind, so sind auf demselben die bezüglichen Vermerke sämtlicher Bestell - Scheine zu machen. Die Adresse des Frachtbriefs würde demnach

beispielsweise lauten:

An die

Berliner Lagerhof = Actien = Gesellschaft

Station: Lagerhof bei Gesundbrunnen,

Berlin Nr. 140 (Nr. d. Bestell-Scheins)

Z. 12. G. 9. R. 5. S. r.

Werden bei der Verladung diese Vorschriften nicht befolgt oder tragen die Frachtbriefe unvollständige Vermerke, so schwindet damit auch der Anspruch auf Lagerung in vorausbestellte Lagerräume und kann nur eine ordnungsmäßige Lagerung an einer beliebigen Zett-Lagerstelle beansprucht werden.

Es wird nur in bedeckten, regendichten Hallen gelagert. Lagerung auf freiem Balkenlager findet nicht statt.

Das Lagergeld beträgt 1 Mark pro Centner; es ist fällig, sobald die Wollen durch die Thore des Lagerhofs eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zur Lagerung gebracht sind oder nicht, und ohne Unterschied, ob sie per Eisenbahn oder durch Fuhrwerk eingebracht werden.

Für die Entladung der Einlagerung der per Lagerhofszweigbahn eintreffenden Wollen erhebt die Gesellschaft 30 Pf. pro Centner und übernimmt für die gleiche Gebühr die Entladung und Einlagerung auch anderer nicht mit der Lagerhofsbahn eintreffender Wollen.

Bestell-Scheine, Lager-Scheine, Quittungen erfolgen in der früheren Weise und gelten dieselben Neugeldbestimmungen.

Zum Auffinden der Lagerstellen sind an jedem Lagerzelt sichtbare, schwarze Holztafeln angebracht, auf welchen „der Name des Bestellers, das Dominium, wie auch die Lagerstelle der Wolle“ verzeichnet ist.

Jedem Zell ist ein Zell-Aufscher beigegeben, welcher einen Zellplan mit dem Verzeichniß der Einlagerer bei sich führt, und ist derselbe gehalten, die gewünschte Auskunft zu erteilen.

Der Zell-Aufscher ist kenntlich durch eine um seinen Leib gegürtete schwarze Ledertasche, welche in weißer Farbe die Nummer des Zeltes trägt.

Ist in dieser Weise eine genügende Auskunft nicht erfolgt, so wende man sich an die Beamten der Gesellschaft im Zell-Comtoir, verlange aber nicht eine Auskunft, ohne zuvor in der angegebenen Weise Erkundigungen eingezogen zu haben.

Zur Beförderung von Briefen und Depeschen wird auf dem Wollmarktsterrain selbst eine Post- und Telegraphen-Station eingerichtet werden.

Zur Verwiegung von Wollen durch vereidigte Wiegemesser ist durch Aufstellung von Waagen Seitens des Wägeramts des hiesigen Magistrats Gelegenheit geboten.

Um auch die Gelegenheit zu bieten, das Auslagern der Wollen aus den Zelten, Transportiren nach dem Speditionsplatz und Verwiegen daseibst zu festen Säcken zu bewirken, hat die Gesellschaft auf dem Markt-Terrain einen Speditionsplatz eingerichtet und wird sie alle diese Arbeiten gegen Zahlung von 30 Pf. pro Centner zur Ausführung bringen lassen.

Die Einlagerung der Wollen kann vom 16. Juni ab geschehen.

Berlin, im Mai 1886.

Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft.

Die Direction.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Wollproducenten des diesseitigen Bezirks gebracht.

Liegnitz, den 11. Mai 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

275. Der nach den Jahrmärkts-Verzeichnissen der Kalender auf Montag den 7. Juni d. J. anberaumte Kram- und Viehmarkt in Reichswalde, Kreis Rothenburg O./L., wird nicht an diesem Tage, sondern

Dienstag, den 15. Juni d. J. abgehalten werden, was hiermit zur Kenntniß des theilhaftigen Publicums gebracht wird.

Liegnitz, den 11. Mai 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

276. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie

vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Es werde Licht. Poesien von Leopold Jacoby.“ Dritte Auflage. 1886. Ohne Angabe des Verlegers und Druckers, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 7. Mai 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Fhr. von Nichthofen.

277. Bekanntmachung.

Den Inhabern der nachstehend bezeichneten Eisenbahn-Schuldverschreibungen:

- 1) der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft;
 - a. der vierprocentigen Prioritäts-Actien Lit. A. (Privilegium vom 7. März 1843);
 - b. der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 24. März 1851);
 - c. der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. II. Emission (Privilegium von 22. October 1861);
 - d. der vierprocentigen Reiffe-Brieger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn (Privilegium vom 28. März 1870).
- 2) der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen der Oels-Gnesener Eisenbahngesellschaft (Privilegium vom 16. Juni 1880).
- 3) der Beslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.
 - a. der vierprocentigen Prioritäts-Actien ohne Lit. (Privilegium vom 16. Februar 1844);
 - b. der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen ohne Lit. (Privilegium vom 21. Juli 1851);
 - c. der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. Privilegium vom 14. Februar 1853);
 - d. der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 19. August 1854);
 - e. der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen Lit. D. (Privilegium vom 2. August 1858);
 - f. der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen Lit. E. (Privilegium vom 3. Juni 1861);
 - g. der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. (Privilegium vom 12. März 1866) und
 - h. der fünfprocentigen vom 1. October 1886 ab vierprocentigen Prioritäts-Obligationen de 1879 (Privilegium vom 3. Februar 1879)

ist zufolge Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Mai 1886 der Umtausch ihrer Obligationen bezw. Prioritäts-Actien in Schuldverschreibungen der 3/4-procentigen consolidirten Staatsanleihe angeboten worden.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung unter Befügung der Obligationen bezw. Prioritäts-Actien (ohne Coupons und ohne Talons) mit Nummerver-

zeichniß in doppelter Ausfertigung bis einschließ-
lich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich
bei der Eisenbahn-Hauptcasse zu Breslau oder den
Eisenbahn-Betriebscassen zu Posen, Glogau, Reiffe,
Oppeln, Ratibor und Rattowitz, bezw. den Regierungs-
Hauptcassen zu Liegnitz, Frankfurt a./O., Potsdam und
Stettin einzureichen.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und den
Nummer-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten
Cassen unentgeltlich verabfolgt.

Breslau, den 8. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

278. Bekanntmachung.

Die Lösungs-Cuttungen über die
für den April-Termin 1886
gezahlten Renten-Abschlusungs-Capitalien sind an die be-
treffenden königlichen Amtsgerichte mit dem Antrage
auf Lösung der Rentenpflicht im Grundbuche abge-
gefendet worden.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände
werden ersucht, den Interessenten hiervon Kenntniß zu
geben.

Breslau, den 3. Mai 1886.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

279. Dem Marktscheider-Candidaten Ernst Fleischer ist
die Concession zum Betriebe des Marktscheidergewerbes
von uns erteilt worden. Derselbe wird zunächst in
Waldenburg, vom 1. October d. J. ab aber in Nieder-
Hernsdorf bei Waldenburg seinen Wohnsitz nehmen.

Breslau, den 7. Mai 1886.

Königliches Oberbergamt.

280. Bekanntmachung.

Zufolge des Beschlusses des unterzeichneten Kreis-
Aussschusses vom 17. September 1884 sind die nach-
stehenden, dem sogenannten Landwiesen-Verbande ange-
hörigen, Parcellen den dort bezeichneten Guts- bezw.
Gemeindebezirken zugeschlagen worden:

Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle.			Ist zugeschlagen dem
Artikel-Nr.	Karten-Blatt.	Abchnitt.	
44	1	von 123b	Gemeindebezirk Klein-Vorwerk.
		124	
100	2	von 95/73	"
		96/74	
160	2	von 78/2	"
		von 125a	
161	1	von	"
		1	
194	1	von	"
		1	

Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle.			Ist zugeschlagen dem
Artikel-Nr.	Karten-Blatt.	Abchnitt.	
278	12	von 3	Gemeindebezirk Klein-Vorwerk.
		68	"
		69	"
		70	"
		71	"
		72	"
		73	"
		75	"
		76	"
		77	"
		78	"
		von	"
		196	1
		und 153/13	"
		von	
197	1	127b	"
		von	"
		142/5	
202	1	148/15	"
		von	"
		126b	
203	1	von	"
		von	"
		64	
204	12	65	"
		von	"
		66	
		von	"
		104/58	
205	2	von	"
210	12	77	"
		79	
		80	"
		81	
211	12	54	"
		82	
		83	"
		84	
218	1	von 14	Gemeindebezirk Groß-Vorwerk.
243	1	150/6	Gemeindebezirk Klein-Vorwerk.
		152/8	
249	1	154/4	"
		250	
251	1	155/4	"
		251	
252	1	156/4	"
		252	
253	1	160/4	"
		253	
256	1	161/4	"
		256	
257	1	157/4	"
		257	
258	1	158/4	"
		258	
		159/4	"

Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle.			Ist zugeschlagen dem	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle.			Ist zugeschlagen dem	
Artikel-Nr.	Karten-Blatt.	Abschnitt.		Artikel-Nr.	Karten-Blatt.	Abschnitt.		
ohne	1	2	Gemeindebezirk Klein = Vorwerk.	ohne	3	35	Gemeindebezirk Groß = Vorwerk. Gutsbezirk Groß = Vorwerk. Gutsbezirk Klein = Vorwerk. Gemeindebezirk Zerbau.	
		11		"	4	169/22		
		14		"	4	222/159		
		27		"	2	52		
		28		"	3	24		
		61		"		25		
		62		"	3	14		
		93		"	4	3		
		101		"	6	85		
		144/7		"		89		
		148/15		"		118		
	1	9		"				
		10		"				
		108		"				
		148/15		"				
	12	55		"				
	2	1		"				
	2	75		"				
	4	26	"					
	4	39	"					
	4	151	"					
	4	209/140	"					
	5	193	"					
	6	281	"					
	6	321	"					
	12	56	"					
		67	"					
	6	8	Gemeindebezirk Klein-Gräditz.					
		25						
		36						

Dies wird hierdurch in Gemäßheit des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 bezw. des § 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 öffentlich bekannt gemacht.

Glogau, den 28. April 1886.

Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

281. Die königliche Regierung hat dem Pastor Benner in Troitschendorf die Local-Schul-Inspection über die Schule in Lichtenberg, Kreis Görlitz, und dem Pastor Jacobi in Hermsdorf D./A. die Local-Schul-Inspection über die Schule in Lauterbach übertragen.

282. Der königliche Hegemeister Hoffmann zu Schwarz-Colln, Oberförsterei Hoyerzwerda, ist von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum königlichen Revierförster ernannt worden.

Inserate, welche in die am nächsten Sonnabend auszugebende Nummer des Amtsblattes oder des öffentlichen Anzeigers aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens **am vorhergehenden Mittwoch, Mittags 12 Uhr**, in den Händen der Amtsblatt-Redaction sein.